

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Grabenteilstücks des Liecker Baches in Heinsberg;

Maßnahmenträger: Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur beabsichtigt, ein 83 m langes Teilstück des Liecker Grabens nach Verlegung der Einleitstelle einer Mischwassereinleitung zu verfüllen (Gemarkung Kirchhoven, Flur 24, Flurstück 136), da der vorgelagerte Gewässerabschnitt seine Funktion als Ablaufgraben verliert und nahezu trockenfällt. Der Vorhabenträger beantragt für diese Maßnahme die Aufhebung der Gewässereigenschaft nach § 68 LWG NRW.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie geeigneter eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Bei der Aufhebung des Bachabschnitts und Verlegung der vorhandenen Verrohrung handelt es sich um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung. Die Maßnahme fällt unter Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung bestimmter Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2). Die Kriterien sind grundsätzlich in Anlage 3 zum UVPG festgelegt; nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW tritt die Anlage 2 des UVPG NRW an deren Stelle.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben besteht aus der Verlegung der Mischwasser-Einleitstelle sowie der Verfüllung des infolgedessen trockenfallenden Graben-Teilstücks des Liecker Baches.

Standort des Vorhabens:

Der Vorhabenraum liegt in dem durch den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da der Vorhabenraum in dem durch den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt.

In der zweiten Stufe konnten erhebliche bzw. nachhaltige nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben des Wasserverbands Eifel-Rur keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag



Rinkens